2. Satzung
zur Änderung der
Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach
als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Rheinbach
vom . März 2015

§ 1

Unter Ziffer II „Zuständigkeiten der Ausschüsse“, Nr. 6 „Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse“, Nr. 6.1 „Haupt- und Finanzausschuss“
wird folgender Absatz eingefügt:
„q) das Freizeitbad monte mare“

§ 2

Unter Ziffer II „Zuständigkeiten der Ausschüsse“, Nr. 6 „Zuständigkeit der einzelnen Ausschüsse“, Nr. 6.7 „Ausschuss für Schule, Bildung und Sport“ wird
Absatz d) ersatzlos gestrichen und die nachfolgenden Absätze alphabetisch angepasst.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinbach, den .03.2015

Stefan Raetz
Bürgermeister